

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lehrte (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lehrte vom 27.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lehrte vom 27.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Orten **23 v.H.** des Einspielergebnisses.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Lehrte, 27.09.2023

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
In Vertretung
Bollwein

Hinweise:

Die Satzung vom 27.09.2007 wurde am 11.10.2007 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht (Nr. 39/2007).

Die 1. Änderungssatzung vom 18.02.2013 wurde am 28.02.2013 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht (Nr. 08/2013).

Die 2. Änderungssatzung vom 27.09.2023 wurde am 05.10.2023 im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover veröffentlicht (Nr. 23/2023).